

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Ratiodata AG**

### **für Software, Hardware und zugehörige Leistungen**

Stand 05. November 2020

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Hardware, Software und Zubehör durch die Ratiodata AG, 60528 Frankfurt am Main, Registergericht Frankfurt am Main HRB 120933(Ratiodata). Sie finden auch auf mit den Hauptleistungen in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen Anwendung, wobei für ergänzende Leistungen (z.B. Wartung) weitere AGB gelten können. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Sofern produktspezifische Leistungsbeschreibungen oder Leistungsscheine einschlägig sind, sind diese Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheinen der Ratiodata von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen/ Leistungsscheine vorrangige Geltung.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Ratiodata ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.

#### **2. Vertragsschluss / Leistungsumfang**

- 2.1 Angebote der Ratiodata sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.2 Ein Vertrag kommt mit rechtswirksamer Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch beide Parteien oder der Annahme eines Angebotes der Ratiodata durch den Kunden zustande. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist bindend. Die Ratiodata ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Ausführung und Rechnungsstellung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich. Die Ratiodata kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.
- 2.3 Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Für den Fall des Zwischenverkaufs teilt die Ratiodata dem Kunden diesen unmittelbar mit.
- 2.4 Bei handelsüblichen Abweichungen der Mengen-,

Gewichts- und Qualitätstoleranzen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung hat der Kunde innerhalb einer Frist von fünf Werktagen diese Abweichung schriftlich zu rügen. Ansonsten gilt die Abweichung als genehmigt. Die Ratiodata wird den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge hinweisen.

- 2.5 Im Falle des Verkaufs von Software hat der Kunde vor Vertragsabschluss zu überprüfen, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt. Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und, je nach Lieferumfang, dem Benutzerhandbuch. Die Art der Auslieferung der Software (Datenträger oder Download) richtet sich nach den Vereinbarungen. Die Ratiodata erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.
- 2.6 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 2.7 Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Terminen setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Termine verlängern sich unbeschadet der Rechte der Ratiodata wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Ratiodata nicht nachkommt.
- 2.8 Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferfähigkeit der Ratiodata. Die Ratiodata wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung informieren und in diesem Fall Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- 2.9 Wird durch einen Umstand, den die Ratiodata nicht zu vertreten hat, die Lieferung und Leistung unmöglich oder unzumutbar, ist die Ratiodata von ihrer Verpflichtung befreit. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder der Aufwendungsersatzanspruch wegen Nichterfüllung Erfüllung sowie wegen etwaiger Folgeschäden auf den in Ziffer 7 genannten Umfang begrenzt. Die Ratiodata kann sich auf die vorgenannten Umstände nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich

nach dem Bekanntwerden der Umstände benachrichtigt hat.

- 2.10 Der Kunde ist verpflichtet die Ware unverzüglich nach Lieferung oder Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch fachkundige Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Ausgelieferte Ware ist auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist vom Kunden unbeschadet seiner Rechte gemäß Ziffer 6 entgegenzunehmen.
- 2.11 Versand und Zustellung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Kunde ebenfalls die Gefahr.
- 2.12 Die Ratiodata nimmt Transportverpackungen unmittelbar bei der Übergabe der Ware oder bei einer späteren Lieferung zurück, soweit die Verpackungen zur Mitnahme bereitgestellt werden. Die Rücknahmepflicht besteht nicht für Verpackungen, die mit dem grünen Punkt gekennzeichnet sind.

### 3. Rechte an Software

- 3.1 Software in diesem Sinne sind Datenverarbeitungsprogramme und die dazugehörige Dokumentation. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Ausschließlicher Rechtsinhaber der Software ist die Ratiodata oder ein Lizenzgeber der Ratiodata.
- 3.2 Ratiodata gewährt dem Kunden das einfache, zeitlich nicht beschränkte, nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare Recht, erworbene Software nur für seine eigenen, internen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Das vorstehende Nutzungsrecht ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung des für die Software vereinbarten Entgelts. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches Nutzungsrecht, das Ratiodata aus wichtigem Grund schriftlich kündigen kann. Zuvor ist unter Benennung des Kündigungsgrundes eine angemessene Fristsetzung zur Beseitigung von mindestens zwei Wochen zu setzen. Die Kündigung kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen kann die Fristsetzung entfallen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen die folgenden Beschränkungen des Nutzungsrechts verstößt.
- 3.3 Die Nutzungsrechte des Kunden unterliegen den folgenden Beschränkungen:
  - Der Kunde darf die Software nicht bearbeiten, ändern oder in anderer Weise umarbeiten. Das Nutzungsrecht des Kunden ist auf den Objektcode

der Software beschränkt. Ratiodata ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf den Objektcode nur unter den in § 69e UrhG genannten Bedingungen dekompileieren, disassemblieren oder anderen Maßnahmen eines Reverse-Engineering unterwerfen. Der Kunde darf dies erst dann tun, wenn er schriftlich die Ratiodata von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt eine Geheimhaltungspflicht. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der Ratiodata eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der Ratiodata gegenüber zur Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Regeln verpflichtet.

- Sofern dem Kunden eine Einzellizenz eingeräumt wird, erlaubt dies die Benutzung der Software auf einem Einzelcomputer oder im Netzwerk unter der Voraussetzung, dass die Software zu jeder Zeit nur auf einem einzigen Computer verwendet wird. Mehrfachlizenzen für die Software berechtigen den Kunden dazu, höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen von ihm erworben wurden. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so muss der Kunde angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt.
- Der Kunde darf die Software und die anderen Leistungen von Ratiodata nicht anders als im Vertrag vereinbart nutzen. Der Kunde darf die Software insbesondere nicht für Folgendes verwenden oder erlauben, dass die Software für Folgendes verwendet wird:
  - Die Software darf nicht vermietet, verliehen oder für IT-Leistungen für Dritte verwendet werden. Insbesondere darf sie nicht für Hostingzwecke oder für Application Service Provider (ASP)-Leistungen oder -Dienste verwendet werden.
  - Die Software darf nicht von anderen Personen als den Mitarbeitern des Kunden und im eigenen Betrieb eingesetzten Dritten (z.B. Subunternehmer, Freelancer etc.) genutzt werden.
  - Ergebnisse von Leistungstests der Software dürfen Dritten nicht offen gelegt werden.

- 3.4 Ist die Software als Upgrade oder Update lizenziert, so ist der Kunde nur berechtigt, die Software gegen

früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen. Die Lieferung eines Upgrades oder Updates gilt nicht als Erteilung einer weiteren Lizenz für die Software.

- 3.5 Der Kunde darf Kopien der Software für Sicherungskopien herstellen, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Darüber hinaus darf die Software nicht vervielfältigt werden, soweit das nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Auf und in jede Kopie der Software müssen sämtliche Urheberrechtshinweise, Marken und sonstigen Hinweise auf Schutzrechte wiedergegeben und/ oder übernommen werden.
- 3.6 Der Kunde darf die Software nur bei gleichzeitiger Mitübertragung des Nutzungsrechts gem. Ziffer 3.2 an einen Dritten weitergeben. Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption. Voraussetzung ist, dass sich der Übernehmer mit den Vertragsbedingungen dieser Ziffer 3 einverstanden erklärt. Die Übertragung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Miete, Leasing) ist nicht zulässig. Der Kunde löscht im Falle der Weitergabe an den Dritten alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich der Ratiodata schriftlich zu bestätigen.
- 3.7 Wenn das Nutzungsrecht des Kunden nicht entsteht oder wenn es endet, kann die Ratiodata vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.
- 3.8 Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller bzw. Vertriebsunternehmen der eingesetzten Software. Auf Wunsch des Kunden wird Ratiodata diesem, eine Kopie der für den Vertrag mit dem Kunden einschlägigen Lizenzbedingungen aushändigen.
- 3.9 Über die in dem Vertrag und diesen AGB vereinbarten Rechte hinaus erwirbt der Kunde keine Rechte an der Software oder an anderen Leistungen von Ratiodata.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Ratiodata.

- 4.2 Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist ihm die Weiterveräußerung der Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Erwerber mit allen Nebenrechten an die Ratiodata ab. Veräußert der Kunde Waren, die im Eigentum der Ratiodata stehen, zusammen mit anderen, nicht der Ratiodata gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt einen, dem Anteil seiner Ware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung ab. Der Kunde ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt.
- 4.3 Übersteigt der Wert der für die Ratiodata bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Ratiodata auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 4.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Eigentum der Ratiodata stehende Ware zu verpfänden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, wird der Kunde auf das Eigentum der Ratiodata hinweisen und die Ratiodata unverzüglich benachrichtigen.
- 4.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann die Ratiodata, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Kunden angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

#### **5. Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die Ratiodata erhält für ihre Leistungen eine Vergütung gemäß den Regelungen des Vertrages. Sind die Preise nicht im Vertrag bestimmt, so bestimmen sie sich nach der Preisliste der Ratiodata, bei Bestellung über ein elektronisches Bestellsystem nach der dort veröffentlichten Preisliste.
- 5.2 Die Preise verstehen sich ab Auslieferungslager der Ratiodata ohne Beratung, Installation, Einweisung, Support, Schulung oder sonstige Nebenleistungen.
- 5.3 Angegebene Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für Leistungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.
- 5.4 Die Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – der Kunde.

- 5.5 Kaufpreiserhöhungen werden dem Kunden mitgeteilt und mit Zugang der Mitteilung wirksam. Der Kunde kann dann innerhalb eines Monats hinsichtlich des betroffenen Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurücktreten. Kaufpreiserhöhungen werden nicht wirksam, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung/Leistung vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von weniger als vier Wochen liegt.
- 5.6 Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Auslieferung; bei Selbstabholung acht Tage nachdem dem Kunden die Bereitstellung der Ware angezeigt wurde. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Ratiodata behält sich zudem vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen.
- 5.7 Alle Forderungen werden zehn Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Eine freiwillige Abweichung der Ratiodata hiervon zu Gunsten des Kunden begründet für diesen keinerlei Rechtsanspruch auf die Abweichung. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 5.8 Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind.
- 5.9 Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Ratiodata ausdrücklich vor. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Alle tatsächlichen Einziehungsspesen werden berechnet. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 5.10 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die Ratiodata berechtigt, Verzugszinsen und -pauschalen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Sind die tatsächlichen Zinsbelastungen höher, ist die Ratiodata berechtigt, diese geltend zu machen. Dem Kunden bleibt unbenommen nachzuweisen, dass der Ratiodata kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Die der Ratiodata sonst zustehenden Rechte bleiben davon unberührt.
- 5.11 Die Ratiodata ist berechtigt, im Falle einer unberechtigten Auftragsstornierung durch den Kunden 15 % vom Auftragswert als Stornogebühr in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der Ratiodata kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ratiodata bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 5.12 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Er kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- ## 6. Gewährleistung
- 6.1 Die Gewährleistung der Ratiodata bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen. Ziffer 6.2 enthält gemeinsame Bestimmungen, Ziffer 6.3 regelt Besonderheiten bei der Gewährleistung für Sachen und Ziffer 6.4 die Gewährleistung für Software.
- 6.2 Gemeinsame Bestimmungen
- Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung der Ratiodata.
  - Soweit ein Mangel vorliegt, ist die Ratiodata nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung erfolgt bei Software i.d.R. durch die Bereitstellung eines Updates oder die Auslieferung einer fehlerbereinigten Version.
  - Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Ratiodata berechtigt, diese zu verweigern. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit nicht, oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich oder unverhältnismäßig, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind auf den in Ziffer 7 geregelten Umfang beschränkt.
  - Die Ratiodata kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber der Ratiodata nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
  - Die Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren für Sachmängel in einem Jahr, für Rechtsmängel in zwei Jahren nach Lieferung. Bei Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der letzten Teillieferung. Wird eine Teillieferung von dem Kunden genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teillieferung mit dem ersten Tag der nach der Teillieferung erfolgten Nutzung. Unberührt bleibt Satz 2 hinsichtlich der Mängelhaftung für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teillieferungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale des gesamten Kaufgegenstands.

### 6.3 Besonderheiten bei der Gewährleistung für Sachen

- Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängel den Kunden zur Minderung.
- Im Rahmen der Gewährleistung kann die Ratiodata Maschinen oder Teile austauschen und technische Änderungen einbauen. Ausgetauschte Maschinen oder Teile gehen in das Eigentum der Ratiodata über.
- Die Mängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder hierdurch entstandenen Mehraufwand, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht von der Ratiodata durchgeführte Änderungen bzw. An- und Einbauten verursacht wurden. Eine Mängelhaftung für die normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht nicht.
- Im Übrigen gilt Ziffer 6.2.

### 6.4 Gewährleistung für Software

- Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei vertrags- oder bestimmungsgemäßigem Gebrauch in der Betriebsumgebung, für die sie vorgesehen ist, wie in den jeweils aktuellen Dokumentationen zu der Software oder, im Falle von Individualsoftware, wie in den Spezifikationen beschrieben, funktioniert. Dem Kunden ist bewusst, dass Software Programmierfehler aufweisen kann. Entsprechend gewährleistet die Ratiodata nicht, dass die von ihr bereitgestellte Software fehlerfrei ist oder ununterbrochen funktioniert.
- Keine Mängel sind Störungen und Fehler, die dadurch verursacht sind, dass Software nicht entsprechend dem Vertrag oder der Dokumentation genutzt wurde oder die Folgen von vorsätzlichen Eingriffen Dritter sind (z.B. Viren).
- Keine Gewährleistung wird auch übernommen für Unverträglichkeit mit Drittsoftware, welche Ratiodata ausdrücklich abgelehnt hat.
- Wird im Rahmen der Leistungen der Ratiodata Software eingesetzt, die von Dritten entwickelt worden ist (Fremdsoftware), so stehen dem Kunden Ansprüche in Bezug auf die Fremdsoftware nur in dem Umfang zu, wie der Ratiodata aus dem jeweiligen Lizenzvertrag über die Fremdsoftware ein Anspruch gegen den Lizenzgeber zusteht und nachdem Ratiodata ihre Ansprüche gegenüber dem Lizenzgeber realisiert hat. Ratiodata übernimmt keine weitergehende Gewährleistung oder Haftung für Fremdsoftware. Auf Verlangen der Kunden tritt die Ratiodata ihre Ansprüche gegen den Lizenzgeber dem Kunden ab, sofern dies nicht durch den Vertrag zwischen Ratiodata und dem Lizenzgeber ausgeschlossen ist.
- Im Übrigen gilt Ziffer 6.2.

## 7. Haftung und Haftungsausschluss

- ### 7.1 Die Ratiodata haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
  - im Umfang einer übernommenen Garantie.
- ### 7.2 Bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), haftet die Ratiodata im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist, maximal aber begrenzt auf 100.000,00 € je Schadensfall und 500.000,00 € je Kalenderjahr.
- ### 7.3 Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, Stillstandszeiten oder entgangenen Gewinn infolge mangelhafter Lieferung oder Leistung, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder Ratiodata ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.
- ### 7.4 Bei Verlust von Daten haftet die Ratiodata stets nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre.
- ### 7.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Ratiodata.
- ### 7.6 Eine weitergehende Haftung der Ratiodata besteht nicht. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

## 8. Schutzrechte

- ### 8.1 Versucht ein Dritter, gestützt auf angeblich bessere Rechte, den Kunden an der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen der Ratiodata zu hindern, so zeigt der Kunde dies der Ratiodata unverzüglich schriftlich an. Der Kunde stellt der Ratiodata alle zur Abwehr erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt der Ratiodata sonstige angemessene Unterstützung und führt die Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit der Ratiodata. Der Ratiodata bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die Ratiodata wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen angemessenen Kosten ersetzen, soweit der Kunde die Abwehr im Einvernehmen mit der Ratiodata be-

trieben hat. Erstattet der Anspruchsteller dem Kunden Kosten, sind diese vom Kunden an die Ratiodata zurückzugewähren.

8.2 Die Ratiodata wird nötigenfalls ihre Leistungen (einschließlich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Kunden Rechte Dritter nicht verletzen, oder sie wird auf ihre Kosten dem Kunden eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das Eine noch das Andere oder ist es mit angemessenem Aufwand nicht möglich, sind Drittansprüche aber rechtskräftig festgestellt, so ersetzt die Ratiodata den Schaden, der dem Kunden hierdurch unmittelbar entsteht. Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich die Nutzung der Leistungen einstellen. Vorstehender Anspruch des Kunden ist der Höhe nach auf das für die betroffenen Leistungen entrichtete Entgelt beschränkt.

8.3 Die Ratiodata haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, wenn

- diese auf der Verwendung oder auf der Änderung einer Leistung durch den Kunden oder eines durch diesen beauftragten Dritten beruht, die nicht von Ratiodata schriftlich autorisiert war;
- diese darauf beruht, dass Lieferungen und Leistungen einschließlich Software mit Programmen, Hardware oder anderen Gegenständen von Dritten nicht bestimmungsgemäß kombiniert oder zusammen mit diesen betrieben oder genutzt wurden; oder
- diese auf Informationen, Technologien oder Material des Kunden oder darauf beruht, dass Ratiodata Spezifikationen des Kunden umgesetzt oder berücksichtigt hat.

8.4 Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Kunde der Ratiodata Software oder andere urheberrechtsfähige Materialien zur Nutzung überlässt, so gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

## 9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn Änderungen und Ergänzungen als solche bezeichnet, schriftlich abgefasst und von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet sind. Vorstehendes gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

9.2 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Ratiodata nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Ratiodata ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB

bleibt unberührt.

9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster in Nordrhein-Westfalen. Die Ratiodata ist berechtigt, am Hauptsitz oder einem Sitz einer Niederlassung des Kunden zu klagen.

9.4 Die Regelungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sind ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechtes, die auf die Geltung ausländischen Rechtes verweisen.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch der übrige Inhalt dieser AGB nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die dem ursprünglich Gewollten weitestgehend entspricht.